

KAT. 50

PIER MARIA SERBALDI

Julius II.

PALAZZO DEI TRIBUNALI, 1509/10

Umschrift Vorderseite: IVLIVS·SECVNDVS·PONTIFEX·
MAXI[mus]· (Julius II. Pontifex Maximus)

Aufschrift Rückseite: IVRI·REDD[itur]

(Für die Rechtsprechung)

Silber, späterer Guss

Dm. 31 mm

München, Staatliche Münzsammlung, Inv. Nr. 1/287

Die Medaille und zwei Varianten von ihr wurden anlässlich der Gründung des Palazzo dei Tribunali durch Papst Julius II. geschaffen. Keine von ihnen ist datiert. Alle drei zeigen den gleichen Palast. Die beiden Varianten tragen auf der Vorderseite die gleiche Beischrift wie die Medaille, die zur Gründung des Kastells von Civitavecchia (Kat. 130) herauskam. Eine der Varianten zeigt vor dem Palast die Allegorie der Justitia und einen Schmied bei der Arbeit am Amboss, dessen Bedeutung unklar ist. Dem 1499 zum Stempelschneider an der päpstlichen Zecca ernannten Pier Maria Serbaldi wird dieses Stück zugeschrieben.

Seit dem Beginn der Renaissance waren die Päpste, ähnlich wie gleichzeitig auch die Regierungen anderer italienischer Staaten, bestrebt, den verworrenen Zustand mittelalterlicher Gerichtsbarkeit durch bessere Ordnung und Zentralisierung zu überwinden. Mit dieser Absicht erließ Julius II. 1507 und 1512 Bullen für die Notare und Tribunale, und er plante, innerhalb des Wohngebiets von Rom ein Forum für die apostolischen Behörden anzulegen. Die Konzentration der Ämter an einem Ort im Zentrum der Stadt beschreibt bereits Filarete detailliert als Ideal in seinem Architekturtraktat (1460–1464). Julius II. wollte für sein Forum zwischen der Via del Pellegrino, der alten Pilgerstraße, und der von ihm entlang des Tiberufers ab 1506 neu angelegten Via Giulia einen Platz freilegen lassen. Auf der Seite der Via del Pellegrino hätte an ihn die Apostolische Kanzlei gegrenzt, deren Residenz ab 1458 vom Kardinal Rodrigo Borgia, dem späteren Papst Alexander VI., errichtet worden war, das ist der Palazzo Sforza Cesarini. An der Via Giulia begann Julius II. den Palazzo dei Tribunali zu errichten. In dem gewaltigen Bau mit einer Fläche von 78 mal 96 Metern sollten die Gerichtshöfe eingerichtet werden, die die Jurisdiktion über die Kleriker der Kurie und Roms innehatten, zudem weitere Behörden, darunter wohl die Apostolische Kammer, die auch die urbanistischen Aktivitäten in der Stadt regelte. In dem Palast waren außer den Amtsräumen auch eine Kirche, Gefängnisse und Wohnräume für Notare, Richter und deren Haushalte und Archive vorgesehen.

Das Datum der Grundsteinlegung des Palazzo dei Tribunali ist nicht bekannt; im Oktober 1508 waren die Bauarbeiten in vollem Gang. Sie wurden mit der für Julius II. typischen Energie vorangetrieben. Beim Tod des Papstes 1513 ragten die Mauern zwei bis drei Meter über den Boden und waren teilweise bereits mit Travertin verkleidet. Anschließend wurden die Bauarbeiten jedoch eingestellt. Spätere Anläufe, sie wieder aufzunehmen, führten zu keinem Ergebnis.

Auf der Medaille wirkt der Palazzo dei Tribunali wie ein mittelalterliches Kastell durch seine gewaltigen Türme an den Ecken und in der

Mitte, die kräftige Böschung am Sockel bzw. Erdgeschoss und die mächtigen Zinnen. Dieser Eindruck wurde offenbar gewollt evoziert, denn dem entsprechend bezeichnen zwei von den Baumedallien den Bau als »arx«, und die beiden unter Julius II. abgefassten Rombeschreibungen von Francesco Albertini und Andrea Fulvio charakterisieren seine gesamte Erscheinung allein mit massiver Rustika, damals dem markantesten Zeichen von Wehrhaftigkeit.

Nur die Medaillen stellen den Aufriss des Palazzo dei Tribunali dar, trotzdem kann man kontrollieren, was dort angegeben ist. Der Sockel des Baus ist wirklich mit schwerer Rustika verkleidet, aber er ist nicht geböschet wie eine Festung, sondern steigt einfach senkrecht auf. Zwei Grundrisse zeigen übereinstimmend, dass der Innenhof von Portiken mit Arkaden und einer Gliederung von Halbsäulen an den Pfeilern zwischen ihnen umgeben sein sollte. Mithilfe der in der Renaissance üblichen Proportionen für Arkaden und Säulen lässt sich aus den Angaben der Grundrisse bestimmen, welche Höhe die Geschosse des Palazzo ungefähr haben sollten. Insgesamt ergibt sich, wie Frommel und Bruschi übereinstimmend gezeigt haben, dass der Palazzo dei Tribunali ein lang gestreckter Bau mit Risaliten sein sollte, der zeitgenössischen Palazzi erheblich mehr als Kastellen gleicht (Frommel 1973, Bruschi 1994). Er sollte sogar unten in Reihen von Geschäftslokalen für die Rechtsvertreter geöffnet sein. Die Rustika beschränkte sich wie bei vielen Renaissancepalästen auf das Erdge-

schoß. Die Zinnen, die die Medaillen darstellen, sind wohl frei erfunden, denn sie passen überhaupt nicht zur Erscheinung des Baus. Der mittlere Turm ließe sich, wenn er von Zinnen bekrönt wäre, am ehesten mit Kastellen wie denjenigen von Mailand oder Vigevano vergleichen, aber wenn er keine Zinnen hat, gleicht er Türmen zeitgenössischer Stadthäuser, etwa auch dem Turm des Senatspalastes auf dem Kapitol, in dem die städtische Gerichtsbarkeit ihres Amtes waltete. Ähnlich wie beim Palazzo dei Tribunali wird auch auf den Medaillen, die Julius II. zur Gründung des Kastells von Civitavecchia herausgab, die Wehrhaftigkeit deutlich übertrieben. Dort wird militärische Stärke demonstriert; auf den Medaillen für den Palazzo dei Tribunali soll wohl die Gewalt der päpstlichen Gerichtsbarkeit unterstrichen werden. Das Gefängnis, das Filarete im Regierungszentrum seiner Idealstadt Sforzinda beschreibt, soll auch vier Ecktürme wie ein Kastell haben und sicher wirken durch Zeichen dafür, dass derjenige, über den Gericht gehalten wurde, nicht ohne Genehmigung gehen könne. In der Renaissance konnte der Palazzo dei Tribunali, so wie er auf der Medaille erscheint, wie ein Gegenpol zum Kapitol wirken. Vincenzo Borghini gibt dem Regierungssitz, den er in einem Plan des antiken Florenz mit der Bezeichnung »capitolium« darstellt (um 1570), die gleiche Form mit allen wesentlichen Elementen, den Türmen an der Ecke und in der Mitte, den Zinnen und der Böschung am Sockel. Insgesamt ist die Medaille ein sprechendes Zeugnis dafür,



KAT. 50



wie eine Darstellung demonstrieren kann, welche Idee hinter einem Bau stand. HG

Bonanni 1699, Bd. 1, Nr. VI, S. 145; Armand 1883–1887, Bd. 2, Nr. 12, S. 111; Hill 1930, Nr. 225, S. 57; Bulgari 1959, S. 397 f.; Frommel 1973, S. 327–335; Pollard 1984/85, Bd. 1, Nr. 205, S. 364; Bruschi 1994, S. 145–156; Butters/Pagliara 1995/96, S. 14–30; Toderi/Vannel 2000, Bd. 2, Nr. 2009, S. 642; Modesti 2002–2018, Bd. 1, Nr. 213, S. 511 f.; Alteri 2004, S. 39, Abb. 4; Pagliara 2013/14, S. 73–78; Alteri 2014, S. 104.